

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. SHOW-BASE für Verkauf,  
Dieter Carl, Hölter Weg 27, 59590 Geseke**

1. Der Käufer ist an die Bestellung (Vertragsangebot) drei Wochen gebunden. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Verkäufer das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag. Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Formerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, so kann der Käufer nach Ablauf von 4 Wochen eine Nachfrist von 2 Wochen setzen. Die Nachfrist verlängert sich angemessen bei Störung des Betriebes des Verkäufers oder seiner Vorlieferanten, insbesondere durch höhere Gewalt oder Streiks. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist hat der Käufer das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers sind, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt es sei denn der Verkäufer kann einen geringeren Schaden oder der Käufer einen höheren Schaden nachweisen. Schadensersatzansprüche, die auf leicht fahrlässigem Verhalten beruhen, sind ausgeschlossen.
2. Handelt es sich um Serienartikel und wird die Lieferung der besichtigten Gegenstände nicht ausdrücklich gewünscht ist der Verkäufer berechtigt, in Form und Qualität gleiche Ware zu liefern. Eine evtl. Lagerung der gekauften Gegenstände erfolgt stets zu Lasten und Gefahr der(s) Käufer(s).
3. Der Käufer hat einen gesetzlichen Gewährleistungsanspruch von 6 Monaten für die Beseitigung von Mängeln an der Ware. Ausgenommen sind Leuchtmittel, Verbrauchsartikel Gebraucht- und im Kundenauftrag verkaufte Geräte sowie Fremdeingriff. Erkennbare Mängel sind sofort bei der Lieferung auf dem Lieferschein, spätestens 8 Tage nach Auslieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden.  
Im Falle der Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet das betreffende Geräte frachtfrei an den Verkäufer zu senden. Die Rücklieferung zum Käufer erfolgt aus Kosten des Verkäufers. Der Verkäufer genügt zunächst seiner Gewährleistungspflicht durch kostenlose Nachbesserung oder nach seiner Wahl Ersatzlieferung. Scheitert innerhalb einer angemessenen Frist auch die 2 Nachbesserung oder erfolgt keine Ersatzlieferung, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Der Verkäufer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände an Ort und Stelle auszubessern. Sollten evtl. Mängel sich am Standort nicht beseitigen lassen, so ist (sind) der (die) Käufer verpflichtet, die bemängelten Gegenstände zwecks Behebung der Mängel auszuhändigen. Verweigert (verweigern) jedoch der (die) Käufer die Herausgabe, so geht jeder Rechtsanspruch aus einer Mängelrüge verloren.
4. Der (die) Käufer sind verpflichtet, eintretende Wohnungswechsel, Pfändungen, Brandfälle sowie überhaupt die Geltendmachung des Eigentumsrechts gefährdende oder dasselbe verletzende Vorkommnisse dem Käufer unverzüglich durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Bei einer Pfändung hat (haben) der (die) Käufer das durch etwa anzustrengende Freigabeklage entstehende Kostenrisiko zu tragen oder aber den durch die Unterlassung entstehenden Rechtsverlust zu ersetzen. Der (die) Käufer haftet (haften) für alle Schäden,

die durch Untergang oder Beschädigung des Gerätes entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden der (des) Käufer(s) vorliegt.

5. Verpackung und sämtliche Transporte gehen auf Gefahr und - wenn im Kaufvertrag nicht Gegenteiliges vereinbart ist - auf Rechnung des Käufers. Eine leihweise überlassene Kiste ist durch den (die) Käufer franko an den die vom Verkäufer angegebene Adresse zurückzusenden.
6. Das Gerät ist entsprechend den Pflegeanweisungen des Herstellers bzw. des Verkäufers gegen jede Beschädigung des Inneren und Äußeren zu schützen. Jeden durch Verletzung dieser Verpflichtung entstandenen Schaden hat (haben) der (die) Käufer zu ersetzen. Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises, des Teilzahlungszuschlags und aller Nebenkosten bleiben die gekauften und nachträglich etwa zusätzlich bestellten Waren Eigentum des Verkäufers. Wechsel - Diskontspesen zu Lasten des Käufers - gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

Der Verkäufer ist berechtigt, sich jederzeit nach vorheriger Terminabstimmung von dem Vorhandensein und dem Zustand der gelieferten Gegenstände zu überzeugen. Der (die) Käufer hat (haben) zu diesem Zweck freien Zutritt zu dem Unterstellort der Gegenstände zu gewähren.

Der (die) Käufer verpflichtet (verpflichten) sich, die gelieferten Gegenstände sorgfältig zu behandeln und vor der vollständigen Bezahlung keine Verfügungen zu treffen, welche die Rechte des Verkäufers beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Gegenstände nicht veräußert, verpfändet, vermietet, verkauft, verliehen, verschenkt, an dritter Stelle untergebracht oder aus dem Bundesgebiet entfernt werden.

Gegenansprüche des (der) Käufer(s) außerhalb dieses Vertrages geben dem (den) Käufer(n) kein Recht zur Zurückhaltung. Der (die) Käufer kann (können) nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7. Sollte(n) Käufer, wenn auch unverschuldet, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise - wenn diese nicht den zehnten Teil des Kaufpreises ausmachen, dann erst bei diesem Verkäufer soll aber schon, wenn eine der vereinbarten Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet wird, Maßnahme gegenüber auf sein (ihr) Hausrecht berufen darf (dürfen). Die Kosten der Hin- und Rückbeförderung sowie alle sonstigen Spesen trägt (tragen) in diesem Fall der (die) Käufer. Der Verkäufer hat nach Rückgabe des Gerätes die geleisteten Zahlungen zurückzugewähren, kann aber davon den Betrag für gemachte Aufwendungen, für etwaige Beschädigungen des Instruments usw. in Abzug bringen, ebenso den Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung (Mietzins) sowie den dadurch entstandenen Minderwert. Falls Käufer sich weigert (weigern), das gekaufte Gerät abzunehmen, kann der Verkäufer statt der Abnahme mindestens 20 v.H. des Kaufpreises als Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Verkäufer kann einen höheren Schaden oder der (die) Käufer einen geringeren Schaden nachweisen.
8. Die Verrechnung der geleisteten Zahlungen geschieht zuerst für die Nebenkosten und dann erst für die Hauptforderung. Eine Zahlung an Vertreter des Verkäufers ohne besonderen Ausweis geschieht auf Gefahr der (des) Käufer(s). Wird der Kaufvertrag von einem Finanzierungsinstitut vorfinanziert, so gelten neben den Kreditierungsbedingungen in jedem Falle die vorstehenden Bedingungen.

9. Der Verkäufer kann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn:
  - a) der Käufer, Mitkäufer oder ein Bürge falsche Angaben über seine Person oder über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht hat;
  - b) der (die) Käufer die in Ziffer 4 vereinbarte Anzeigepflicht verletzt (verletzen);
  - c) der Käufer nach erfolgter Mahnung mit zwei aufeinanderfolgenden raten ganz oder teilweise derart im Rückstand bleibt, dass dieser Rückstand mindestens 1/10 des Kaufpreises ausmacht;
  - d) der (die) Käufer mit dem Kaufgegenstand vertragswidrig verfährt (verfahren);
  - e) der Käufer seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder gegen ihn fruchtlos vollstreckt wird.
  
10. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so kann der Verkäufer die Gegenstände nach seiner Wahl, auch einzeln, zurückverlangen.
  
11. Für die Vermietung von Geräten und Anlagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietung.
  
12. Für den Fall, dass der Käufer Vollkaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluss einen solchen verliert oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers als Gerichtsstand vereinbart. Geseke im August 2006